

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 15.02.2022
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 106.28	Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-014
3. Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“	Sachbearbeiter: Herr Weber

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der “Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ringsheim hat „Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern“ erlassen, um Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, in eine Photovoltaikanlage möglichst mit Batteriespeicher zu investieren. Nicht beabsichtigt war/ist die Förderung von Neuanlagen auf Neubauten bzw. dort wo ohnehin aus verschiedensten Gründen eine Pflicht zur PV-/Batteriespeicher-Installation besteht. Weiterhin möchte die Gemeinde mit einer einfachen und bürokratiearmen Förderung die Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Zuletzt wurden (mit der 2. Änderung der Richtlinien) im Dezember 2021 die gewährten Förderbeträge angepasst.

Im Jahr 2020 wurden PV-Anlagen auf 14 Anwesen mit insgesamt über 140 kwp Leistung und 28 kwh Speicherkapazität installiert und mit dem kommunalen Förderprogramm unterstützt.

Im Jahr 2021 wurden Förderanträge für 19 Anwesen bewilligt, für Anlagen mit einer Leistung von 230 kwp und Speicherkapazität von 140 kwh.

Im Zuge der Antragsbearbeitung ist aufgefallen, dass die Richtlinien in Punkt „4. Gegenstand der Förderung“ nicht präzise dazu waren. Dies soll nun nachgeholt werden.

Folgende Formulierung ist vorgesehen:

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. *Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen*
2. *Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Batteriespeichern*

Nicht gefördert werden:

1. *Bereits in Betrieb befindliche Anlagen oder Batteriespeicher*
2. *Eigenbauanlagen und Prototypen*
3. *Gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren Teile überwiegend gebraucht sind*
4. *Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bebauungspläne, o.ä.) ohnehin installiert werden müssen.*
4. *Anlagen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, privatrechtlicher oder sonstiger Bestimmungen / Pflichten / Verträge (z.B. Klimaschutzgesetz BW, Bebauungspläne, Kaufverträge, o.ä.) ohnehin installiert werden müssen.*

5. Anlagen, die durch die Nutzung/Einbeziehung/Zur Erreichung von Förderrichtlinien in andere/n Förderungen bereits von Dritten bezuschusst, gefordert, verlangt und/oder gefördert werden (z.B. KFW-/Bundes-/Landesförderung o.ä.) bzw. für eine solche Förderung notwendig sind. Ausnahme hier sind zinsvergünstigte Förderkredite, die sich ausschließlich auf PV- und/oder Batteriespeicher-Förderung beziehen.
6. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung für Anlagen auf Anwesen, die grundsätzlich derzeit die Möglichkeit haben, an die gemeindeeigene Fernwärmeversorgung anzuschließen, die aber von dieser Anschlussmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn der jeweilige Antragssteller sich verpflichtet, in 2 Jahren ab Antragsdatum des PV-/Batteriespeicher-Zuschusses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sofern ein Anschluss technisch oder in Bezug auf die Lieferkapazität der Gemeinde möglich ist.

Anlage:

Richtlinien, 3. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten sind abhängig von der Nachfrage. Im Haushalt 2022 werden zunächst 10.000 Euro für die Förderung eingestellt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

**Richtlinien
zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern
3. Änderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 15. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweck

Die Gemeinde Ringsheim fördert durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern die lokale, ökologische und erneuerbare Produktion von Strom sowie deren Speicherung.

Die Förderung soll Anstoß geben, in solche Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu investieren und somit eigenverantwortlich zur Energiewende beizutragen. Gleichzeitig sollen so klimaschädliche Emissionen verringert werden.

2. Geltungsbereich/Antragsberechtigte

Die Richtlinien gelten für alle Ringsheimer/-innen, Vereine, Kirchen, Institutionen, Gewerbebetriebe und Eigentümer/-innen von Ringsheimer Immobilien und ausschließlich für Anlagen in Ringsheim. Gefördert wird jeweils nur ein Antrag pro Grundstück.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten ausschließlich für die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf der Gemarkung Ringsheim soweit diese nicht durch Denkmalschutz oder andere geltende Rechtsvorschriften untersagt sind.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen
2. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Batteriespeichern

Nicht gefördert werden:

1. Bereits in Betrieb befindliche Anlagen oder Batteriespeicher
2. Eigenbauanlagen und Prototypen
3. Gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren Teile überwiegend gebraucht sind
4. Anlagen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, privatrechtlicher oder sonstiger Bestimmungen / Pflichten / Verträge (z.B. Klimaschutzgesetz BW, Bebauungspläne, Kaufverträge, o.ä.) ohnehin installiert werden müssen.

5. Anlagen, die durch die Nutzung/Einbeziehung/Zur Erreichung von Förderrichtlinien in andere/n Förderungen bereits von Dritten bezuschusst, gefordert, verlangt und/oder gefördert werden (z.B. KFW-/Bundes-/Landesförderung o.ä.) bzw. für eine solche Förderung notwendig sind. Ausnahme hier sind zinsvergünstigte Förderkredite, die sich ausschließlich auf PV- und/oder Batteriespeicher-Förderung beziehen.
6. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung für Anlagen auf Anwesen, die grundsätzlich derzeit die Möglichkeit haben, an die gemeindeeigene Fernwärmeversorgung anzuschließen, die aber von dieser Anschlussmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn der jeweilige Antragssteller sich verpflichtet, in 2 Jahren ab Antragsdatum des PV-/Batteriespeicher-Zuschusses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sofern ein Anschluss technisch oder in Bezug auf die Lieferkapazität der Gemeinde möglich ist.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung für die unter 4. genannten Anlagen beträgt:

1. Für Photovoltaikanlagen über 5 kW_p 60 Euro pro kW_p (ab 5,1 kW_p), max. 300 Euro
2. Für Batteriespeicher über 5 kW_h 60 Euro pro kW_h (ab 5,1 kW_h), max. 300 Euro
3. Für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher:
für die Photovoltaikanlage über 5 kW_p 80 Euro pro kW_p, (ab 5,1 kW_p), max. 400 Euro
für den Batteriespeicher über 5 kW_h 80 Euro pro kW_h, (ab 5,1 kW_h), max. 400 Euro

Zuschüsse Dritter (z.B. KFW, Energieversorger o.ä.) sind förderunschädlich, sofern dadurch nicht die Erstattung der Gesamtkosten der Anlage/n überschritten wird.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn bzw. Installation zu stellen.

Anträge sind schriftlich, mittels vorgesehenen Antragsformulars sowie der Zustimmung zu den dort genannten geltenden weiteren Voraussetzungen und den jeweiligen Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim zu stellen.

Die Bearbeitung der Anträge und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei der Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die fehlenden Unterlagen vollständig nachgereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Installation der Anlage sowie nach Vorlage einer aussagekräftigen Rechnungskopie ausbezahlt.

Die Gemeinde Ringsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ringsheim im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern die bereitgestellten Mittel im Antragsjahr nicht ausreichen, können die noch vorliegenden Anträge auch im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn diese für andere Zwecke als diejenigen, für welche sie bewilligt wurden, verwendet werden und/oder wenn diese Anlagen innerhalb von weniger als 5 Jahren demontiert, zweckentfremdet oder außer Betrieb genommen werden.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen im Wege einer Einzelfallentscheidung von diesen Richtlinien abweichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21. Dezember 2021 außer Kraft

Ringsheim, den 17. Februar 2022

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den 17. Februar 2022

Pascal Weber
Bürgermeister